

TE OGH 2023/3/8 150s4/23m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. März 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann in Gegenwart des Mag. Lung als Schriftführer im Verfahren zur Unterbringung des * L* in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 10. November 2022, GZ 36 Hv 27/22k-48, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. März 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann in Gegenwart des Mag. Lung als Schriftführer im Verfahren zur Unterbringung des * L* in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß Paragraph 21, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 10. November 2022, GZ 36 Hv 27/22k-48, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * L* gemäß § 21 Abs 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen, [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * L* gemäß Paragraph 21, Absatz eins, StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen,

weil er am 31. Mai 2022 in W* unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands, der auf einer geistigen und seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruhte, nämlich einer akuten Psychose im Rahmen einer bestehenden schizophrenen Erkrankung, * T* am Körper schwer zu verletzen versucht hat, indem er mit einem Multifunktionsstool von hinten in dessen rechten Schulterbereich stach, wodurch der Genannte eine nicht blutende Oberhautverletzung erlitt,

und hiedurch eine Tat begangen hat, die als Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 15, 84 Abs 4 StGB mit

einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist und hiedurch eine Tat begangen hat, die als Verbrechen der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 15, 84, Absatz 4, StGB mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.

Rechtliche Beurteilung

[2] Dagegen richtet sich die auf Z 5 und 5a des § 281 Abs 1 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen, die ihr Ziel verfehlt. [2] Dagegen richtet sich die auf Ziffer 5 und 5 a des Paragraph 281, Absatz eins, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen, die ihr Ziel verfehlt.

[3] Indem die Mängelrüge (Z 5) und die Tatsachenrüge (Z 5a) die Urteilsaussage kritisieren, wonach „das Vorgehen des Betroffenen grundsätzlich geeignet [war], eine schwere Verletzung des T* herbeizuführen“ (US 7), beziehen sie sich nicht auf entscheidende Tatsachen, sondern auf eine rechtliche Einschätzung des Erstgerichts (vgl aber RIS-Justiz RS0117264). [3] Indem die Mängelrüge (Ziffer 5,) und die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) die Urteilsaussage kritisieren, wonach „das Vorgehen des Betroffenen grundsätzlich geeignet [war], eine schwere Verletzung des T* herbeizuführen“ (US 7), beziehen sie sich nicht auf entscheidende Tatsachen, sondern auf eine rechtliche Einschätzung des Erstgerichts (vergleiche aber RIS-Justiz RS0117264).

[4] Inhaltlich macht das Rechtsmittel damit – gestützt auf eine Aussage des gerichtsmedizinischen Sachverständigen („... bei der Länge dieses Tatwerkzeugs nur im Sonderfall möglich, die Rumpfdicke zu durchstoßen und erst bei Eröffnung der Brusthöhle würde es dann zu einer an sich schweren Verletzung kommen.“; ON 47 S 23) – das Vorliegen eines absolut untauglichen Versuchs (§ 15 Abs 3 StGB) geltend (Z 9 lit a). Inwiefern dieses Verfahrensergebnis aber indizieren sollte, dass eine Verletzung des T* nach Art der Handlung auch bei einer generalisierenden, von den Besonderheiten des Einzelfalls losgelösten Betrachtungsweise geradezu denkunmöglich sein sollte (vgl RIS-Justiz RS0098852; Bauer/Plöchl in WK2 StGB §§ 15, 16 Rz 72, 82 ff), legt die Beschwerde nicht dar. [4] Inhaltlich macht das Rechtsmittel damit – gestützt auf eine Aussage des gerichtsmedizinischen Sachverständigen („... bei der Länge dieses Tatwerkzeugs nur im Sonderfall möglich, die Rumpfdicke zu durchstoßen und erst bei Eröffnung der Brusthöhle würde es dann zu einer an sich schweren Verletzung kommen.“; ON 47 S 23) – das Vorliegen eines absolut untauglichen Versuchs (Paragraph 15, Absatz 3, StGB) geltend (Ziffer 9, Litera a.). Inwiefern dieses Verfahrensergebnis aber indizieren sollte, dass eine Verletzung des T* nach Art der Handlung auch bei einer generalisierenden, von den Besonderheiten des Einzelfalls losgelösten Betrachtungsweise geradezu denkunmöglich sein sollte (vergleiche RIS-Justiz RS0098852; Bauer/Plöchl in WK2 StGB Paragraphen 15, 16, Rz 72, 82 ff), legt die Beschwerde nicht dar.

[5] Soweit sich die Beschwerde (Z 5 vierter Fall) gegen die Urteilsaussage wendet, das Vorgehen des Betroffenen sei grundsätzlich (auch) geeignet gewesen, „bei einem Angriff gegen den Hals oder das Gesicht den Augapfel zu eröffnen oder eine sogar lebensbedrohliche Verletzung im Halsbereich zu bewirken“ (US 7), kritisiert sie neuerlich nicht die (begründungsbedürftige) Feststellung entscheidender Tatsachen, sondern rechtliche Erwägungen der Tatrichter. [5] Soweit sich die Beschwerde (Ziffer 5, vierter Fall) gegen die Urteilsaussage wendet, das Vorgehen des Betroffenen sei grundsätzlich (auch) geeignet gewesen, „bei einem Angriff gegen den Hals oder das Gesicht den Augapfel zu eröffnen oder eine sogar lebensbedrohliche Verletzung im Halsbereich zu bewirken“ (US 7), kritisiert sie neuerlich nicht die (begründungsbedürftige) Feststellung entscheidender Tatsachen, sondern rechtliche Erwägungen der Tatrichter.

[6] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung ergibt (§ 285i StPO). [6] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung ergibt (Paragraph 285 i, StPO).

[7] Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. [7] Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E137650

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0150OS00004.23M.0308.000

Im RIS seit

22.03.2023

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at